

**Satzung der Stadt Heusenstamm  
über die Gestaltung von Grundstückseinfriedigungen  
östlich des Nieder-Röder Weges**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 + 2, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I. S. 66) in Verbindung mit §§ 11, 15, 118 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I, S. 476) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 20. März 1991 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Diese Satzung gilt für das vom Nieder-Röder Weg, der Rembrücker Straße und der Ringstraße umschlossene Gebiet der Stadt Heusenstamm.

Ihre Regelungen treten hinter abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen zurück.

**§ 2**

Zur Erhaltung der Transparenz und des aufgelockerten Erscheinungsbildes der Straßenränder sind im Geltungsbereich dieser Satzung straßenseitige Grundstückseinfriedigungen nicht zulässig, soweit sie eine Höhe von 1,20 m überschreiten.

### **§ 3**

Ausnahmen von der Regelung des § 2 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn trotz der größeren Höhe der Einfriedigung diese aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. Maschendraht) nicht als optische Barriere wirkt.

### **§ 4**

Auf oder an den straßenseitigen Grenzen der Grundstücke sind großflächige Werbetafeln als Anlagen der Außenwerbung nicht zulässig, soweit diese eine Höhe von 1,20 m über dem Bürgersteigniveau überschreiten.

### **§ 5**

Ausgenommen vom Verbot des § 4 sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.

### **§ 6**

Ausnahmen von den in dieser Satzung enthaltenen Verboten können im Einzelfall ferner zugelassen werden, wenn an der Errichtung der Einfriedung oder Werbeanlage ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

### **§ 7**

Diese Satzung tritt mit der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, den 21. März 1991

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm  
(Eckstein)  
Bürgermeister